



Anlage     M    

## BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

### BESCHLUSS

BVerwG 8 B 40.08 (8 C 12.08)  
VG 29 A 260.07

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau Ruth Imbsweiler-Oswalt,  
Rufacherstraße 28, 04055 Basel/Schweiz,
2. des Herrn Stefan Thomas Oswalt,  
Striempelstraße 34 A, 08135 Langnau a. Albis/Schweiz,
3. der Frau Helene Oswait-Bläuer,  
Zelgstraße 60, 08134 Adliswil/Schweiz,
4. der Frau Walburga Sabina Becker,  
Schliffkopfstraße 6, 68163 Mannheim,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 4:
  1. Rechtsanwälte Mattle, Neidhart, Vollenweider u.a.,  
Henric-Petri-Straße 19, 04051 Basel/Schweiz -
  2. Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,  
Joachimstaler Straße 10 - 12, 10719 Berlin -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und  
offene Vermögensfragen,  
DGZ-Ring 12, 13086 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Beigeladene:

1. Aufbau Verlagsgruppe GmbH,  
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,  
vertreten durch den Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus,  
Rankestraße 33, 10789 Berlin,
2. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,  
vertreten durch den Abwickler,  
Markgrafenstraße 45, 10117 Berlin,

Beschwerdeführerin,

3. Rütten & Loening GmbH  
vertreten durch den Nachtragsliquidator  
Hermann J. Elter,  
Bockenheimer Landstraße 83, 60325 Frankfurt,
- Prozessbevollmächtigte zu 2:  
Rechtsanwälte Fitkau,  
Alexanderstraße 9, 10178 Berlin -

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 18. August 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Pagenkopf und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Teilurteil vom 24. Januar 2008 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerden sind gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründet. Die Sache kann dem Senat voraussichtlich Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, ob § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG Rückübertragungsansprüche für Schädigungen durch NS-Verfolgungsmaßnahmen begründet, wenn die Schädigung außerhalb des Gebietes der späteren DDR oder des sowjetischen Sektors von Berlin erfolgte, der Vermögenswert anschließend aber in dieses Gebiet verbracht wurde.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 12.08 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im

höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gödel

Dr. Pagenkopf

Dr. von Heimburg